



Allgemeine Geschäftsbedingungen der WESSAMAT Eismaschinenfabrik GmbH (Geschäftsführung Rudolf Jäger, AG Kaiserslautern, HRB 2157, Stand 01.10.2002)

1. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer erfolgt durch schriftliche Bestätigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang der Bestellung oder durch Ausführung im Falle eines Reparaturauftrages. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung des Verkäufers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von der Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Einkaufsbedingungen des Käufers sind unwirksam.

2. Lieferfrist

- (1) Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (4) Hält der Verkäufer die Lieferfristen nicht ein und liegt kein Fall der Nichtverfügbarkeit nach Klausel 12 vor, so hat ihn der Käufer zur Herbeiführung der Verzugsfolgen in jedem Fall zunächst schriftlich zu mahnen.
- (5) Wenn dem Käufer wegen einer Lieferverzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dabei ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Entschädigungsansprüche des Käufers, die über die vorbezeichnete Grenze in Höhe von 5 v. H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht.
- (6) Bei Bestellung auf Abruf muss der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Auftragsbestätigung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, ohne vorherige Anzeigen den Versand der Ware vorzunehmen und Zahlung zu beanspruchen.

3. Lieferumfang

- (1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.
- (2) Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben in Prospekten und Katalogen sind nur annähernd maßgebend. Vertragsgegenstand ist ausschließlich der verkaufte Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Liefergegenstand beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (3) Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. In diesem Fall wird der Käufer unverzüglich unterrichtet, und eventuelle Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet.
- (4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen. Der Käufer ist nicht berechtigt, selbständige Teillieferungen zurückzuweisen.

4. Preise, Preisänderungen

- (1) Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verpackung und unversichert.
- (2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder marktmäßige Einstandspreise, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

5. Versand, Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers.
- (2) Der Käufer hat die Ware bei Anlieferung an Ort und Stelle auf offensichtliche Transportschäden und sonstige Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls ihre Aufnahme in den Frachtbrief oder eine Bestätigung des Spediteurs zu veranlassen und dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Für verspätet angezeigte offensichtliche Mängel bzw. Schäden wird jegliche Haftung oder Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Versandweg oder Beförderungsart ist der Wahl des Verkäufers unter Ausschluss jeder Haftung zu überlassen.
- (4) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Verladung der Liefergegenständen in dem Werk oder Lager des Verkäufers beginnt. Dies gilt auch, wenn ausnahmsweise eine Transportkostenübernahme durch den Verkäufer vereinbart wurde.
- (5) Auf schriftliches Verlangen versichert der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers.

6. Handelsvertreter, Angestellte

Handelsvertreter und nicht leitende Angestellte des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, wenn sie nicht im Besitz einer schriftlichen Vollmacht für jeden Einzelfall sind.

7. Aufrechnung, Zurückhalten von Zahlungen

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

8. Kommissionsware

Kommissionsware wird höchstens für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Kommissionsware in ihrer Originalverpackung unbenutzt und frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden, andernfalls gilt sie zum jeweils gültigen Listenpreis als „fest übernommen“.

9. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Käufer hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit sorgfältig zu untersuchen. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übernahme des Liefergegenstandes schriftlich der Kundendienstleitung des Verkäufers mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen (§ 377 HGB und Ziff. 5 Abs 1 dieser AGB). Dritte Personen, wie Kundendienstfirmen, Vertreter oder Monteure, sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben, aus denen ein Gewährleistungsanspruch hergeleitet werden kann.
- (2) Für nicht unerhebliche Mängel der Liefergegenstände haftet der Verkäufer im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Käufer wie folgt:
Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und sich zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch eignen. Zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zählen insbesondere auch die Anforderungen, die in den Verkaufsprospekten für die Produkte genannt werden, sowie die dortigen Leistungsangaben und Einschränkungen.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.
- (4) Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Sollte die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
- (5) Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Sachmängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigt ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Werden Betriebsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Reinigungsmittel verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche entfallen ferner bei unsachgemäßer und ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter.
- (7) Im Falle einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist der Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für die von der Nacherfüllung betroffenen Teile während der Nacherfüllungsbemühungen des Verkäufers gehemmt und beginnt erst in dem Zeitpunkt wieder zu laufen, in dem das Gerät wieder einwandfrei funktioniert. Für die von der Nacherfüllung nicht betroffenen Teile des Gerätes ist der Ablauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt. Eine weitere Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nur dann ein, wenn diese mit dem Verkäufer schriftlich vereinbart worden ist.
- (8) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (9) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) – ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Die Ansprüche des Käufers aus einer ihm vom Verkäufer eingeräumten Gewährleistung bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die „2 Jahre Fachhändler-Gewährleistung“, die der Verkäufer dem kältetechnischen und gastronomischen Fachhandel einräumt.

Fortsetzung der AGB's siehe Rückseite



- (10) Der in Absatz 9 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (11) Bei schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (12) Gebrauchte Ware wird mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft.
- (13) Kann der Liefergegenstand vom Käufer aufgrund des Verschuldens des Verkäufers infolge fehlerhafter oder unterbliebener Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten (z.B. Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht zum vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers obige Regelungen entsprechend.

10. Ersatzteillieferungen und Reparaturen

- (1) Bei Ersatzteillieferungen und Reparaturen ist für den Leistungsumfang der Befund des Verkäufers über den in Reparatur gegebenen Gegenstand maßgebend. Außer den geleisteten Arbeits- und aufgewandten Reisetunden werden Reisekosten und tarifliche Ansprüche des Monteurs sowie die Wartezeit bei einer vom Verkäufer nicht zu vertretenden Unterbrechung der Reparaturarbeiten berechnet. Kostenvorschläge sind stets verbindlich und freibleibend. Hinsichtlich der Leistungsfristen und des Verzuges durch den Verkäufer gelten die Regelungen der Klauseln 2 und 11 entsprechend.
- (2) Reparaturen und Ersatzteillieferungen sind sofort nach Ausführung zu bezahlen.
- (3) Alle Reparatur- und Ersatzteilaufträge werden nach bestem Ermessen durch fachkundige Kräfte ausgeführt. Eine Haftung für sich später als notwendig erweisende weitere Reparaturen kann jedoch nicht übernommen werden. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Mangelgeschäden oder Schäden außerhalb des Instand zu setzenden Gerätes sind stets ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Körper oder Gesundheit oder um solche Schäden, die aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen finden die Klauseln 9. (8) bis (11) dieser AGB Anwendung.
- (4) Erweist sich die Instandsetzung als nicht durchführbar, so trägt der Auftraggeber die vom Verkäufer aufgewandten Kosten. Das gleiche gilt, wenn die begonnene Reparatur durch zufälligen Untergang des defekten Gegenstandes nicht zu Ende geführt werden oder aus dem gleichen Grunde die Abnahme nicht mehr erfolgen kann bzw. wenn die Fertigstellung unmöglich wird.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche für vom Verkäufer durchgeführte Reparaturarbeiten verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme, wenn diese Arbeiten nicht aufgrund eines Gewährleistungsanspruches aus dem Kaufvertrag des Gerätes durchgeführt worden sind. Im letzteren Fall gelten die Verjährungsregelungen der Klausel 9. (3) und (7) dieser AGB.

11. Lieferungshindernisse

- (1) Nachhaltige, bei Verkaufbestätigung nicht vorhersehbare Lieferungshindernisse befreien den Verkäufer von seiner Lieferpflicht. Sind diese Lieferungshindernisse auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen, so richten sich die Ansprüche des Käufers nach der Klausel 2. (5) dieser AGB.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsausfällen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen, wie gesetzlicher oder behördlicher Anordnung (z.B. Import- und Exportbeschränkungen), in Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder im Falle des Verzugs eines Unterlieferanten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat der Verkäufer in erheblichen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitzuteilen. Im Falle dieser Lieferverzögerung ist der Verkäufer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages den Vertrag zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Voraussetzungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden gegebenenfalls unverzüglich erstattet. Macht der Verkäufer von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, so verlängert sich die Lieferfrist in diesem Fall für die Restlieferung in angemessenem Umfang nach Wegfall des Lieferhindernisses. Die Haftung des Verkäufers für die Lieferverzögerung oder einer daraus erwachsenden Vertragskündigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Der Verkäufer behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor insbesondere in Fällen der Nichtverfügbarkeit der Leistung; in diesen Fällen verpflichtet er sich, den Käufer unverzüglich zu unterrichten und gegebenenfalls gezahltes Vorausentgelt unverzüglich zu erstatten.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen, etc.), – im Finanzierungsfall bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens – vor. Akzente, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditsgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich erklärt wird.
- (2) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten gilt folgendes:
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (incl. MwSt.) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selber einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
- (4) Der Käufer darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als der Wert ihrer zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

13. Verzug des Käufers

- (1) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer besonderer Inverzugsetzung bedarf. Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Käufer mit zwei Raten in Verzug, so ist der gesamte restliche Kaufpreis sofort fällig.
- (2) Im Falle des Verzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Käufer, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtlieferung haftet der Verkäufer nicht.
- (3) Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt werden. In diesem Fall werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig, und der Verkäufer kann alle weiteren Lieferungen von der Erbringung einer Vorauszahlung, einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderer Sicherheiten abhängig machen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, Kaiserslautern vereinbart; der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Kaiserslautern.

16. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Bei Verträgen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Käufers zugeordnet werden kann, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Käufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

17. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier- von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung nahe kommende, neue Regelung zu treffen.

WESSAMAT
perfect ice!